

**Zeitschrift:** Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 31 (1939)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

### Verordnung über die Inkraftsetzung der revidierten Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat am 25. August 1938 beschlossen, die neue Verordnung für die schweizerische Rheinstrecke auf 1. April 1939 in Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat am 27. Dezember 1938 einen entsprechenden Beschluss gefasst (eidg. Gesetzessamm-

lung, Bd. 55, S. 17). Die umfangreiche Verordnung enthält 173 Artikel, in welchen Vorschriften über die Schiffstypen und deren Bauart, über das Befahren des Rheines (Fahrregeln), über das Stilliegen, das Verhalten bei Unfällen und ferner Sondervorschriften über einzelne Flussteile und Häfen enthalten sind.

## Wasserbau und Flusskorrekturen, Bewässerung und Entwässerung Wasserversorgung

### Zürichsee-Regulierung.

Gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 für die Korrektion der Limmat und die Erstellung eines neuen Wehres in Zürich zur Regulierung des Wasserstandes des Zürichsees wurde dem Kanton Zürich eine Frist von zehn Monaten gewährt, um sich über die Annahme der Bundessubvention zu erklären. Die Frist läuft am 23. April 1939 ab. Die Regierung des Kantons Zürich richtete nun am 19. Januar 1939 ein Schreiben an den Bundesrat, in dem sie das Gesuch stellte, die Annahmefrist bis 31. Dezember 1939 zu verlängern. Zur Begründung ihres Gesuches führte

sie aus, dass sie erst in der Lage sein werde, die gewünschte Annahmeerklärung abzugeben, nachdem das Zürcher Volk in einer Abstimmung den erforderlichen Kredit für den auf den Kanton Zürich entfallenden Kostenanteil bewilligt habe. Diese Abstimmung habe bis heute nicht durchgeführt werden können, da sich bis heute mit den mitinteressierten Kantonen Schwyz und St. Gallen eine Verständigung über die Kostenverteilung nicht erzielen liess. Der Bundesrat empfiehlt den eidgenössischen Räten, dem begründeten Gesuche der Zürcher Regierung zu entsprechen.

## Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

### Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.

Auf 1. Januar 1939 sind die beiden Abteilungen für «Bahnbau und Unterhalt» und für «Elektrifizierung und elektrische Anlagen verschmolzen worden unter dem neuen Namen «Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke». Leiter der neuen Abteilung ist Ing. Dr. Hans Eggengerger, bisher Vorsteher der Abteilung für Elektrifizierung.

### Heeresmotorisierung und elektrischer Bahnbetrieb.

In der von der Vereinigung «Via Vita» herausgegebenen Broschüre «Heeresmotorisierung» wird auch der elektrische Bahnbetrieb in der Schweiz berührt. «Verkehrswege werden das hauptsächlichste Angriffsziel der Flieger im Hinterlande sein. Bahnlinien müssen als besonders gefährdet betrachtet werden, wobei erschwerend in Betracht fällt, dass elektrifizierte Bahnstrecken empfindlicher sind als Bahnstrecken mit Dampfbetrieb. Auch die Kraftwerke und die Kraftleitungen von den Werken zum Bahnkörper sind leicht verletzbar. So wäre es möglich, dass unser elektrifiziertes Bahnnetz in kurzer Zeit weitgehend beschädigt, wenn nicht zerstört würde.» Gegen diese einseitig zugunsten des motorisierten Strassenverkehrs lautenden Aeusserungen muss entschieden Stellung genommen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass unser Land in einem Kriegsfall seine Neutralität wahren kann, ist offenbar grösser als die Möglichkeit, selbst in einen Krieg verwickelt zu werden. Wie es in einem solchen Falle mit unserer Brennstoffversorgung bestellt ist, haben wir zur Genüge während des Weltkrieges erfahren. Die Behauptung, das elektrifizierte Bahnnetz sei leichter verwundbar, als ein Bahnnetz mit Dampfbetrieb oder Strassen, ist aus der Luft gegriffen. Wie wäre es sonst zu erklären, dass unsere

Nachbarländer, Deutschland und Italien, zum elektrischen Betrieb gerade der wichtigsten Bahnlinien übergegangen sind und das elektrisch betriebene Bahnnetz fortwährend erweitern?

### Internationales Kohlenkartell.

Wir haben an die Nachricht über den Abschluss einer internationalen Kokskonvention auf Seite 28, Jahrgang 1937 unserer Zeitschrift die Bemerkung geknüpft, «der Kokskonvention werde auch eine Steinkohlenkonvention folgen.» Unsere Vermutung scheint sich zu bewahrheiten. Nach längeren Verhandlungen (siehe auch Seite 121, Jahrgang 1938 unserer Zeitschrift) ist vorläufig zwischen den beiden wichtigsten Kohlenexportländern, Deutschland und England, eine Einigung zustande gekommen, welche die Grundlage für ein internationales Kohlenkartell bilden wird. Es soll die Ausfuhr der Steinkohlen inkl. Bunkerkohlen und Koks umfassen. Für Koks und Bunkercole erfolgt getrennte Quoten-Abrechnung. Aehnlich wie bei dem bereits bestehenden internationalen Kokskartell, das in das allgemeine Kohlenkartell eingebaut wird, erfolgt die Aufteilung der einzelnen Märkte nach dem bisherigen Umfang der Belieferung durch die einzelnen Vertragspartner und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gesamtquoten.

Mit dem Abschlusse des Kohlenkartells wird auch die Subventionierung der Kohlenausfuhr, wie sie von einigen Staaten gehandhabt wird, ein Ende nehmen. Die Bildung des Kartells wird eine *Erhöhung der Kohlenpreise* zur Folge haben, die nicht ohne Einfluss auf die Konkurrenzverhältnisse zwischen Wasserkraft und Kohle bleiben wird.

## Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der «KOK» Kohlenimport A.-G. Zürich

	Kalorien	Aschen-gehalt	10. Okt. 1938 Fr.	10. Nov. 1938 Fr.	10. Dez. 1938 Fr.	10. Jan. 1939 Fr.	10. Febr. 1939 Fr.
per 10 t franko Basel verzollt							
<b>Saarkohlen</b> (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen . . . . .							
Nuss I 50/80 mm . . . . .			392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss II 35/50 mm . . . . .	ca. 7000	ca. 6-7%	377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss III 20/35 mm . . . . .			367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss IV 10/20 mm . . . . .							
<b>Lothring. Kohlen</b> (franz. Herkunft)							
Stückkohlen . . . . .							
Würfel 50/80 mm . . . . .			392.—	392.—	392.—	372.—	372.—
Nuss I 35/50 mm . . . . .	ca. 7000	ca. 6-7%	377.—	377.—	377.—	357.—	357.—
Nuss II 15/35 mm . . . . .			367.—	367.—	367.—	347.—	347.—
Nuss III 7/15 mm . . . . .							
<b>Ruhr-Koks und -Kohlen</b>							
Grosskoks (Giesskoks) . . .							
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm .	ca. 7200	8-9%	547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm .			565.—	565.—	565.—	565.—	565.—
Brechkoks III 20/40 mm .			547.50	547.50	547.50	547.50	547.50
Fett-Stücke vom Syndikat .			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse I und II . . . . .			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Fett-Nüsse III . . . . .			465.—	465.—	465.—	465.—	465.—
Fett-Nüsse IV . . . . .			455.—	455.—	455.—	455.—	455.—
Vollbriketts . . . . .	ca. 7600	7-8%	470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Eiform-Briketts . . . . .			470.—	470.—	470.—	470.—	470.—
Schmiedenüsse III . . . . .			515.—	515.—	515.—	515.—	515.—
Schmiedenüsse IV . . . . .			505.—	505.—	505.—	505.—	505.—
<b>Belg. Kohlen</b>							
Braisettes 10/20 mm . . . . .	7300-7500	7-10%	—	—	—	—	—
Braisettes 20/30 mm . . . . .			600.—	600.—	600.—	595.—	595.—
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9%	470.—	470.—	470.—	470.—	465.—

\* Gültig für Schiffskoks.

Grössere Mengen entsprechende Ermässigungen

## Ölpreisnotierungen per 10. Februar 1939

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

<b>Heizöl I</b> (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, unverzollt: Basel, Waldshut, Schaffhausen, Konstanz, St. Margrethen, Buchs, Genf, Chiasso, Pino, Iselle	per 100 kg Fr.	<b>Ia. Petrol</b> für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren:	per 100 kg Fr.
	10.15	Einzelfass bis 500 kg . . . . .	23.60
		501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg . . . . .	22.60
		1001—1999 kg . . . . .	21.60
		2000 kg und mehr aufs Mal . . . . .	21.10
<b>Heizöl II</b> zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	9.15	Per 100 kg netto franko Domizil geliefert. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.	
<b>Heizöl IIa</b> zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	8.25	<b>Mittelschwerbenzin</b>	
<b>Heizöl III</b> zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg netto in Zisternen, unverzollt obgenannte Grenzstationen	7.30	Kisten, Kannen und Einzelfass . . . . .	57.55
<b>Detailpreise: Heizöl I</b> Einzelfass bis 1000 kg .	15.10	2 Fass bis 350 kg . . . . .	54.80
1001 kg bis 3000 kg . . . . .	14.10	351—500 kg . . . . .	52.95
3001 kg bis 8000 kg . . . . .	13.35	501—1500 kg . . . . .	51.90
8001 kg bis 12,000 kg . . . . .	13.10	1501 kg oder 2000 Liter und mehr . . . . .	51.05
12,001 kg und mehr . . . . .	12.45		od. 37.25 Cts. p.l.
<b>Heizöl II</b> Einzelfass bis 1000 kg . . . . .	14.10	<b>Für Ia. rumänisches Mittelschwerbenzin</b> erfolgt ein Zuschlag von Fr. 1.— per 100 kg netto auf obigen Preisen.	
1001 kg bis 3000 kg . . . . .	13.10		
3001 kg bis 8000 kg . . . . .	12.35		
8001 kg bis 12,000 kg . . . . .	12.10		
12,001 kg und mehr . . . . .	11.45		
<b>Heizöl IIa</b> Einzelfass bis 1000 kg . . . . .	13.20	<b>Superbrennstoff «Super Esso»</b>	
1001 kg bis 3000 kg . . . . .	12.20	Einzelfass . . . . .	60.65
3001 kg bis 8000 kg . . . . .	11.45	2 Fass bis 350 kg . . . . .	58.05
8001 kg bis 12,000 kg . . . . .	11.20	351—500 kg . . . . .	56.30
12,001 kg und mehr . . . . .	10.55	501—1500 kg . . . . .	55.35
<b>Heizöl III</b> Einzelfass bis 1000 kg . . . . .	12.55	1501 kg oder 2000 Liter und mehr . . . . .	54.50
1001 kg bis 3000 kg . . . . .	11.55		od. 42.25 Cts. p.l.
3001 kg bis 8000 kg . . . . .	10.80		
8001 kg bis 12,000 kg . . . . .	10.55		
12,001 kg und mehr . . . . .	9.90		
Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 19.— per 100 kg netto laut neuen Zollvorschriften.		<b>Leichtbenzin</b> (je nach Menge) . . . . .	74.—/71.—
		<b>Gasolin</b> (je nach Menge) . . . . .	79.50/76.50
		<b>Benzol</b> f. mot. Zwecke (je nach Menge) . . . . .	67.—/64.—
		Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto franko Domizil. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	

**Zur Beachtung:** Interessenten der Kohlen- und Ölpreisnotierungen, die Wert auf schnelle, monatliche Berichterstattung legen, werden auf Wunsch die Preislisten direkt zugesandt.